

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Bestimmung von Reststoffen
(Reststoffbestimmungs-Verordnung; RestBestV)

Punkt der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zum Verordnungstitel

Der Titel der Verordnung ist wie folgt zu fassen:

"Verordnung zur Bestimmung von Reststoffen nach § 2
Abs. 3 des Abfallgesetzes (Reststoffbestimmungs-Verord-
nung; RestBestV)"

Begründung:

In der Verordnung werden nicht Reststoffe
schlechthin bestimmt, sondern nur solche
im Sinne des § 2 Abs. 3 AbfG.

**Ausschüsse
3.1.0/11.1989**

U 2. Zu § 1 Überschrift und Abs. 1

In § 1

- ist die Überschrift wie folgt zu fassen:
"Überwachungsbedürftige Reststoffe"
- ist in Absatz 1 nach den Worten
"des Abfallgesetzes"
der Klammerzusatz
"(überwachungsbedürftige Reststoffe)"
einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen bringen den Regelungsgehalt des § 1 präziser zum Ausdruck.

U
Fz
Wi 3. Zu § 2

§ 2 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Für die überwachungsbedürftigen Reststoffe findet § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4 und 5 des Abfallgesetzes entsprechende Anwendung.".

Als Folge

sind in der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung (Drs. 359/89)

- in Anlage 1 jeweils die Worte
"Reststoffe, Reststoffen, Reststoffart, Reststoffbeförderer" und "Reststoffbezeichnung"
sowie die Nummer 7.2
- in Anlage 2
 - in Nummern 1.2, 1.4, 1.5, 6.1 und 6.2 das Wort
"/Reststoffe",
 - in Nummern 1.2 und 1.5 das Wort "/Reststoffen",
 - in Nummer 1.3 das Wort "/Reststoffs",
 - in Nummer 1.4 die Unternummer 2 czu streichen.

Begründung:

Der Gesetzgeber ging nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 3 AbfG davon aus, daß "bestimmte" und nicht alle in der Anlage zur Verordnung nach § 2 Abs. 2 AbfG aufgeführten Stoffe hinsichtlich ihres Verbleibs überwacht werden. Im Hinblick darauf, daß die Anlage zur Reststoffbestimmungsverordnung nahezu identisch ist mit der Anlage zu der von der Bundesregierung vorgelegten Sonderabfallbestimmungs-Verordnung und oftmals reine Massenabfälle ohne relevantes Gefährdungspotential beinhalten, wird dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprochen. Folglich wäre eine Eingrenzung der in der Anlage aufgeführten Reststoffarten erforderlich. Da eine solche Änderung jedoch nicht in vertretbarer Zeit zu bewältigen ist, wird die Anlage im derzeitigen Umfang akzeptiert. Allerdings wird eine alsbaldige Überarbeitung der Anlage für erforderlich gehalten.

Bis dahin müssen jedoch zur Vermeidung drohender Vollzugsdefizite die vorgesehenen Genehmigungspflichten nach §§ 12 und 13 AbfG gestrichen werden. Mit solchen Vollzugsdefiziten ist angesichts der Fülle von Reststoffverwertungsmaßnahmen zu rechnen, da nur dann von der Genehmigungspflicht in entsprechender Anwendung von § 12 AbfG abgesehen werden kann, wenn und soweit Nachweispflichten nach § 11 Abs. 2 AbfG angeordnet worden sind. Die Genehmigungspflicht nach § 12 kann u. U. sinnvolle Verwertungsvorgänge behindern, ohne daß ein Überwachungsbedarf gegeben ist. Die Anordnung einer Nachweisführung nach § 11 Abs. 2 AbfG in all diesen Fällen würde einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand erzeugen, der eine kaum mit vertretbarem Aufwand zu bewältigende Flut von Begleitscheinen mit sich bringen würde.

A 4. Zur Anlage (Reststoffschlüssel 13)

In der Anlage sind bei Reststoffschlüssel 13 folgende Positionen einzufügen:

- "- Reststoffe aus der Schlachtung von Tieren, soweit sie nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen (z.B. Panseninhalte, Darminhalte, Fettabscheiderückstände/Flotate),
- Tierkörpermehl aus der Verarbeitung belasteter Tierkörper (z.B. Hormone, HCH, PCB),
- Tierkörper wildlebender Tiere, soweit diese nicht unter das Tierkörperbeseitigungsgesetz fallen."

Begründung:

Reststoffschlüssel 13 erfaßt auch Reststoffe aus der Schlachtung, soweit diese nicht nach dem Fleischhygienerecht oder nach dem Tierkörperbeseitigungsrecht zu beseitigen sind. Reststoffe wie Panseninhalte, Darminhalte und Fettabscheiderückstände/Flotate sollten hier namentlich aufgeführt werden.

Tierkörper, die mit bestimmten Rückständen belastet sind - z.B. Hormone, HCH oder PCB - unterliegen dem Tierkörperbeseitigungsgesetz. Das bei der Verarbeitung gewonnene Tierkörpermehl darf nicht als Futtermittel in den Verkehr gebracht werden und sollte daher von der Verordnung erfaßt werden.

Die Tierkörper wildlebender Tiere unterliegen nur unter bestimmten Voraussetzungen den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes. Soweit hier größere Mengen anfallen (Seehundsterben, ölverschmutzte Seevögel) wirft die Beseitigung solcher Tierkörper erhebliche Probleme auf. Auch diese Gruppe sollte daher von der Reststoffbestimmungs-Verordnung erfaßt werden.

U
Fz
Wi

5. Zur Anlage (Reststoffschlüssel 137 01, 137 02 u. a.)

In der Anlage sind die

Reststoffschlüssel 137 01, 137 02, 312 18, 313 01, 313 07, 313 15,

6. = [] 314 22, 314 48, [578 01,] 541 04, 541 06, 541 07, 541 08, 541 09,
= nur 541 12, 541 13, 541 14, 544 01, 544 02, 544 04, 544 08, 547 01,
Wi 547 02, 547 03, 547 04, 548 08, 553 26 und 553 60

zu streichen.

Bei
Annahme
von
Ziffer 5
entfällt
Ziffer 7

Begründung:

Die Streichung derjenigen Stoffe, die in der Regel nur wegen der Menge als besonders Überwachungsbedürftig angesehen werden, ist geboten, weil eine Anwendung der abfallrechtlichen Überwachungsvorschriften auf diese Wirtschaftsgüter nicht nur die Verwertung unnötig erschweren, sondern auch einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern würde.

Die verwertbaren Altöle sind aus dem Katalog herauszunehmen, weil gem. § 5 a Abs. 1 Satz 1 des Abfallgesetzes auf Altöle die Vorschriften dieses Gesetzes auch Anwendung finden, wenn sie keine Abfälle i. S. des § 1 Abs. 1 sind. Da die Anwendbarkeit der Überwachungsvorschrift des § 11 AbfG ausdrücklich durch § 5 a Abs. 2 Satz 1 des Abfallgesetzes gewährleistet wird, ist die Aufnahme der Altöle in den Reststoffkatalog rechtssystematisch verfehlt.

A 7. Zur Anlage (Reststoffschlüssel 137 01 und 137 02)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 5

In der Anlage sind die Reststoffschlüssel 137 01 und 137 02 zu streichen.

Begründung:

Die Einbeziehung der tierischen Fäkalien in den Katalog der Reststoffbestimmungs-Verordnung nach § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes führt zu unüberwindbaren Schwierigkeiten im Vollzug.

Geflügelkot sowie Schweine- und Rindergülle sind Wirtschaftsgüter, die zur Düngung verwendet werden. Ihr Gefahrenpotential ist nicht vergleichbar mit demjenigen der übrigen in der Anlage genannten Abfälle.

Die Einbeziehung dieser Stoffe in den Katalog würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern und wäre insbesondere wegen der vorgesehenen Nachweisverpflichtungen nicht praktikabel.

Wi 8. Zur Anlage (Reststoffschlüssel 351 06, 353 27 und 571 27)

In der Anlage sind bei den Reststoffschlüsseln 351 06, 353 27 und 571 27

jeweils nach dem Wort

"Restinhalten"

die Worte

", soweit nicht zur Wiederbefüllung vorgesehen"
anzufügen.

Begründung:

Klarstellung.

Das Sammeln, Reinigen und Bereitstellen von Behältnissen zur Wiederbefüllung als Eigenleistung sowie als Dienstleistung hierauf spezialisierter Unternehmen für Dritte ist weder ein Vorgang der Entsorgung noch der Verwertung.

Wi

9. Zur Anlage (Reststoffschlüssel 353 02 bis 353 15)

In der Anlage sind bei den Reststoffschlüsseln 353 02 bis 353 15

jeweils nach dem Wort

"Reststoffe"

die Worte

", außer Schrotte"

anzufügen.

Begründung:

Der hohe Materialwert der NE-metallhaltigen Reststoffe garantiert ihre vollständige Verwertung, so daß eine Zuordnung der Schrotte zur Reststoffbestimmungs-Verordnung nicht erforderlich ist.

U

10. Zur Anlage (Reststoffschlüssel 353 15)

In der Anlage sind bei Reststoffschlüssel 353 15 nach dem Wort

"Reststoffe"

die Worte

"ohne Aluminium- und Manganreststoffe"

anzufügen.

Begründung:

Die Bezeichnung "sonstige NE-metallhaltige Reststoffe" würde ohne die Herausnahme der im LAGA-Katalog enthaltenen "hausmüllähnlichen" Metallabfälle zu weit führen.

U 11. Zur Anlage (Reststoffschlüssel 355 06)

In der Anlage sind bei Reststoffschlüssel 355 06 nach dem Wort
"Metallschlämme"
die Worte
"ohne Aluminium-, Eisen- und Manganschlämme"
anzufügen.

Begründung:

Die Bezeichnung "sonstige Metallschlämme" würde
ohne die Herausnahme der im LAGA-Katalog aufge-
führten "hausmüllähnlichen" Metallschlämme zu
weit führen.

U 12. Zur Anlage (Reststoffschlüssel 513 10)

In der Anlage sind bei Reststoffschlüssel 513 10 nach
dem Wort
"Metallhydroxide"
die Worte
"ohne Eisen- und Aluminiumoxide und -hydroxide"
anzufügen.

Begründung:

Die Bezeichnung "sonstige Metalloxide
und Metallhydroxide" würde ohne die
Herausnahme der im LAGA-Katalog aufge-
führten "hausmüllähnlichen" Metalloxide
und -hydroxide zu weit führen.

A 13. Zur Anlage (Reststoffschlüssel 515 07)

In der Anlage ist Reststoffschlüssel 515 07 zu streichen.

Begründung:

Die Streichung derjenigen Stoffe, die in der Regel nur wegen der Menge als besonders überwachungsbedürftig angesehen werden, ist geboten, weil eine Anwendung der abfallrechtlichen Überwachungsvorschriften auf diese Wirtschaftsgüter nicht nur die Verwertung unnötig erschweren, sondern auch einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern würde.

U 14. Zur Anlage (Reststoffschlüssel 541 10)

In der Anlage ist bei Reststoffschlüssel 541 10 das Wort "Geräte" durch das Wort "Erzeugnisse" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an § 1 der PCB-Verbotsverordnung.

...

B

15. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und der Wirtschaftsausschuß (Wi) empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

EntschlieÙung:

- U 16. Die Bundesregierung wird gebeten, baldmöglichst eine Neufassung der Reststoffbestimmungs-Verordnung vorzulegen, die in der Anlage nur solche Stoffe aus der Grauzone zwischen Abfall und Wirtschaftsgut enthält, deren besondere Umweltgefährlichkeit eine Überwachung nach den Grundsätzen des Abfallrechts erforderlich macht. Auf diese Stoffe sind dann auch die §§ 12 und 13 AbfG für entsprechend anwendbar zu erklären.

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 17

Begründung:

Entgegen den Intentionen des Gesetzgebers enthält die Anlage zur Reststoffbestimmungs-Verordnung auch Massenabfälle ohne relevantes Gefährdungspotential. Im Hinblick darauf ist die Stoffliste in der Anlage zur Verordnung zahlenmäßig zu beschränken. So hat die Bundes-

regierung in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Regierungsentwurfs für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes (BT-Drs. 10/849) Stoffe genannt, auf die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 zutreffen. Hiervon sollte der Verordnungsgeber ausgehen und die dort genannten Stoffe einer konsequenten und uneingeschränkten Überwachung unter Anwendung aller nach § 2 Abs. 3 AbfG zugelassenen Instrumente unterstellen.

- Wi 17. Die Bundesregierung wird gebeten, baldmöglichst eine Novellierung der Reststoffbestimmungs-Verordnung vorzulegen, die in der Anlage nur solche Stoffe aus der Grauzone zwischen Abfall und Wirtschaftsgut enthält, bei denen eine Umgehung der abfallrechtlichen Überwachung unter dem Vorwand der Verwertung zu besorgen ist und dieses wegen der besonderen Umweltgefährlichkeit dieser Stoffe ausgeschlossen werden muß. Auf diese Stoffe sind dann auch die §§ 12 und 13 AbfG für entsprechend anwendbar zu erklären.
- Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 16

Begründung:

Entgegen den Intentionen des Gesetzgebers enthält die Anlage zur Reststoffbestimmungs-Verordnung auch Massenabfälle ohne relevantes Gefährdungspotential sowie Reststoffe, die wegen ihres großen wirtschaftlichen Wertes regelmäßig und in großem Umfang verwertet werden. Eine abfallrechtliche Überwachung der Verwertung dieser Stoffe aus Gründen des Umweltschutzes ist nicht geboten; sie würde die Verwertung lediglich behindern, wenn nicht sogar verhindern. Ebensowenig ist bei diesen Stoffen, wenn sie als Abfall entsorgt werden müssen, eine Umgehung der abfallrechtlichen Überwachungsvorschriften durch eine fälschliche Deklaration als Wirtschaftsgut zu besorgen.

Im Hinblick darauf ist die Stoffliste in der Anlage zur Verordnung zu beschränken. So hat

...

die Bundesregierung in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Regierungsentwurfs für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes (BT-Drucksache 10/849) Stoffe genannt, auf die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 zutreffen. Hiervon sollte der Verordnungsgeber ausgehen und die dort genannten Stoffe einer konsequenten und uneingeschränkten Überwachung unter Anwendung aller nach § 2 Abs. 3 AbfG zugelassenen Instrumente unterstellen.

Wi 18. Außerdem ist der Begriff "Reststoffe" eindeutig festzulegen.

Begründung:

Die fehlende Legaldefinition für den Begriff "Reststoffe" läßt in vielen Fällen keine Unterscheidung zwischen den von der Verordnung zu erfassenden Reststoffen und den primär produzierten oder in der Produktion befindlichen Stoffen zu, da § 1 Abs. 1 der Verordnung lediglich auf die Anlage verweist. Danach wären z. B. Säuren oder Laugen (Schlüssel 52) in jedem Fall Reststoffe. Dies würde insbesondere in der chemischen Industrie zu rechtlichen Abgrenzungsschwierigkeiten im Vollzug führen.